

Informationen für die Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation

Bei Einleitung über die Grundstücksentwässerung ist vorab die Anschlusssituation und die Betriebsfähigkeit der Anschlusskanäle zu prüfen und nachzuweisen.

Die Einleitstelle ist zu sichern und vor unbefugtem Betreten zu schützen. Anlagen der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht überbaut werden, Rohrleitungen/ Rohrbrücken usw. dürfen die Zugänglichkeit zu den Einstiegeschächten nicht behindern.

Die Abwasseranlagen, insbesondere sämtliche Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen einschließlich Einstiegeschächte und Sonderbauwerke, dürfen nicht betreten werden. Im Bereich der Abwasseranlagen ist das Rauchen, das Hantieren mit offenem Licht sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen untersagt.

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine flüssigen oder festen Stoffe in die Entwässerungsanlagen gelangen, die zu Verstopfungen führen oder deren Reinigung erschweren könnten. Das geförderte Grundwasser muss vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation belüftet werden. Der anfallende Eisenschlamm muss zurückgehalten und gesondert entsorgt werden.

Die eingeleiteten Grundwassermengen sind durch geeichte, kontinuierlich messende und summierende Wassermengenmesseinrichtungen zu registrieren. Die Messeinrichtungen sind **unmittelbar an der Einleitungsstelle** so in die Hauptleitung einzubauen, dass unabhängig vom jeweiligen Betriebszustand immer eine exakte Mengemessung möglich wird.

Sofern induktive Messeinrichtungen eingebaut werden, müssen diese ebenfalls geeicht und plombiert sein, so dass weder die Anzeige für den Durchfluss noch die Anzeige für die Gesamtentnahme verändert werden kann.

Alle Wassermengenmesseinrichtungen müssen vor Inbetriebnahme auf Ihren Zählerstand überprüft werden. Dieser ist den Berliner Wasserbetrieben zusammen mit der Fabrikationsnummer **vor Beginn der Grundwasserbenutzung zu melden**. Ein Wechsel von Messeinrichtungen ist den Berliner Wasserbetrieben sofort anzuzeigen.

Bei mehr als einer Ableitung sind alle Ableitungen (auch Notauslässe) mit Wassermengenmesseinrichtungen wie oben beschrieben zu versehen. Die jeweils abgeleiteten Wassermengen sind ebenfalls täglich zu ermitteln und in das Grundwassertagebuch einzutragen.

Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmesseinrichtungen verschlossen sein müssen, sind den Berliner Wasserbetrieben die entsprechenden Schlüssel auszuhändigen, so dass eine Kontrolle der Anlage jederzeit möglich ist.

Es ist mit Antragstellung eine Person als Ansprechpartner:in vor Ort zu benennen. Diese Person ist für den Betrieb und Wartung der Anlage verantwortlich (Rufnummer für Havariefälle). Sie ist von der/dem

Einleitenden zu bevollmächtigen, jederzeit entsprechend notwendig werdende weitere wasserbehördlicher Anordnungen sowie technische Belange der Berliner Wasserbetriebe umzusetzen und in das Baugeschehen einzugreifen.

Die jeweils geförderten Wassermengen und die Zählerstände der Messeinrichtungen sind unabhängig von der Gesamtfördermenge täglich zu ermitteln und in das Grundwassertagebuch einzutragen. Die Eintragungen in das Grundwassertagebuch sind den Berliner Wasserbetrieben wöchentlich schriftlich direkt von der/dem Einleitenden bzw. einer von ihm beauftragten Person zu melden.

Vor Beginn der Grundwasserbenutzung ist bei den Berliner Wasserbetrieben ein Bestandsplan einzureichen, auf dem die Rohrleitungsführung, die Einleitstellen sowie die Anordnung der Wassermengensmesseinrichtungen erkennbar sind.

Der/die Einleitende bzw. dessen beauftragte Person hat den Berliner Wasserbetrieben vor Beginn der Einleitung die Fabrikationsnummer und den Eichschein sowie den Anfangszählerstand der Wasserzähler zur Erfassung der Einleitmengen schriftlich zu melden. Außerdem ist der Beginn und das Ende der Einleitung unter Angabe der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge sowie der Zählerstände und der Fabrikationsnummern schriftlich mitzuteilen. Etwaige Unterbrechungen der Einleitung sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen. **Zur Meldung der Anfangszählerstände hat der/die Einleitende bzw. dessen Beauftragte:r Fotos der Wasserzähler im eingebauten Zustand einzureichen. Aus den Fotos muss der Zählerstand klar ersichtlich sein. Gleiches gilt beim Wechsel von Wassermesseinrichtungen sowie bei Abschluss der Einleitung.**

Mit Beginn der Grundwassereinleitung in den Schmutz bzw. Misch-Kanal ist das Förderwasser gemäß folgender Tabelle in einem Pumpversuch (Dauer max. 24 Stunden) zu beproben. Nach weiterhin erfolgter Einleitung in den Schmutz bzw. Misch-Kanal hat nach sieben Tagen eine Kontrollanalyse zu erfolgen. Während der Einleitung in den Schmutz bzw. Misch-Kanal ist monatlich eine Beprobung des Förderwassers durchzuführen. Bei Einhaltung der in folgender Tabelle aufgeführten Grenzwerte für Abwasserableitungen gemäß §8 Abs. 5 Nr. 2 (Auszug) kann ohne weitere Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe in den Schmutz bzw. Misch-Kanal eingeleitet werden.

Grenzwerte für Abwassereinleitungen gemäß §8 Abs. 5 Nr. 2 (Auszug):

pH-Wert	6,5 – 10
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Einzelstoff: Benzol	1 mg/l
Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	25 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Nickel	1 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Zink	5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat	600 mg/l

Werden innerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens weitere Stoffe geregelt (wie PFAS, PAK, PCB, und andere, siehe auch Forderungen des Umweltamtes, Bodenschutz- und Altlastenbehörde), ist der Analyseumfang entsprechend zu erweitern. Der Anlagenbetreiber hat dies selbstständig den Berliner Wasserbetrieben mitzuteilen. Die Berliner Wasserbetriebe können Untersuchungsumfänge und Grenzwerte festlegen, die über den Parameterumfang der Anlage der AWS hinausgehen.

Die Probenahmen und Analytik ist fristgemäß (nach den zeitlichen Vorgaben) durchzuführen. Werden Grenzwert-Überschreitungen, Grundwasserverunreinigungen oder ein Anstieg von Schadstoffkonzentrationen bei der Eigenüberwachung festgestellt, ist die Einleitung zu unterbrechen und eine Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe einzuholen.

Die Grenzwerte für Abwassereinleitungen gemäß §8 Abs. 5 Nr. 2 (Auszug Anlage der AWS) sowie zusätzliche, als Anordnung im Einzelfall erteilte Grenzwerte sind einzuhalten.

Jede Änderung der Art oder Menge der eingeleiteten Abwässer sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Grundstückes sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Einleitung der Grundwässer erforderliche sonstige behördliche Zustimmungen sind vom Einleitenden oder Antragsteller einzuholen und nachzuweisen.

Eine Ausfertigung (Kopie) des Zustimmungsbescheids ist während der Baumaßnahme auf der Baustelle zu hinterlegen und den zur Prüfung berechtigten Personen nach Aufforderung vorzulegen.

Beschädigungen an der Einleitstelle sind zu dokumentieren und den Berliner Wasserbetrieben vor Beginn der Einleitung schriftlich mitzuteilen. Werden Schäden während oder nach Ende der Einleitung festgestellt, gehen diese Zulasten des Einleitenden, sofern sie vor Beginn der Einleitung nicht bestanden haben.

Bei Grundwassereinleitungen, deren Entnahme lediglich anzeigepflichtig ist, ist für die Einhaltung der hier aufgeführten Nebenbestimmungen der Einleiter verantwortlich bzw. ist von ihm eine beauftragte Person für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu melden (Ansprechpartner vor Ort). Bei erteilter Auflage der Wasserbehörde nach einem externen Betriebsbeauftragten gemäß Anlage A der Wasserbehördlichen Erlaubnis mit Grundwasserentnahmen von mehr als 6.000m³ jährlich, ist die Einhaltung sämtlicher hier aufgeführter Nebenbestimmungen durch diesen externen Betriebsbeauftragten zu überwachen.

Die Auflagen können jederzeit geändert, ergänzt oder es können nachträglich weitere Auflagen erteilt werden (Auflagenvorbehalt).

Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Nichterfüllung der erteilten Auflagen oder bei Verletzung maßgeblicher Rechtsnormen (Widerrufsvorbehalt).

Die Nichteinhaltung der festgesetzten Bestimmungen, stellen eine Ordnungswidrigkeit nach §14 Abs. 1 AWS dar. Ordnungswidrigkeiten können nach §14 Abs. 2 AWS von mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.